

Fragenkatalog

1. Frage:

Gewünschte Qualitätsstufe der Übersetzungen

Für unsere Kalkulation möchten wir gerne klären, welche Qualitätsstufe Sie für die ausgeschriebenen Übersetzungsleistungen erwarten.

Wir bieten grundsätzlich mehrere Qualitätsverfahren an:

Zwei-Augen-Prinzip: Die Übersetzung wird von einem qualifizierten Fachübersetzer erstellt.

Vier-Augen-Prinzip (ISO 17100): Die Übersetzung wird zunächst von einem Fachübersetzer angefertigt und anschließend von einem zweiten Fachübersetzer im Rahmen einer vollständigen Revision geprüft. Dieses Verfahren entspricht den Anforderungen der ISO 17100.

Antwort:

Bei den Übersetzungsleistungen gehen wir vom Zwei-Augen-Prinzip aus.

2. Frage:

Ist es korrekt, dass der Musterrahmenvertrag im Rahmen der Angebotsabgabe zunächst noch nicht ausgefüllt und eingereicht werden muss?

Antwort:

Der Mustervertrag muss nicht ausgefüllt und eingereicht werden.

3. Frage:

Einsatz von Unterauftragnehmern

In den Ausschreibungsunterlagen haben wir hierzu unterschiedliche Angaben gefunden. Einerseits ist angegeben, dass Unterauftragnehmer nicht zugelassen sind. Andererseits enthalten die Unterlagen ausführliche Regelungen zum Einsatz von Unterauftragnehmern sowie Hinweise zur Benennung und zu den dabei einzuhaltenden Vorgaben.

Als Übersetzungsdienstleister arbeiten wir mit einem festen Netzwerk qualifizierter freiberuflicher Fachübersetzer zusammen. Diese sind an unsere Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen gebunden und werden vollständig in unsere Qualitätsmanagementprozesse eingebunden. Die Verantwortung für die Leistungserbringung verbleibt selbstverständlich bei uns.

Könnten Sie uns bitte mitteilen, ob der Einsatz solcher freiberuflichen Fachübersetzer im Rahmen dieser Ausschreibung zulässig ist?

Antwort:

Der Einsatz von freiberuflichen Fachübersetzer*innen ist zulässig. Sie gelten nicht als Unterauftragnehmer.

4. Frage:

In den Ausschreibungsunterlagen heißt es, es sollen "zwei selbst gewählte Arbeitsbeispiele bzw. Referenzen" beigefügt werden.

Wie genau möchten Sie diese Referenzen haben?

Wollen Sie Original- und Übersetzung, also den Text?

(Das ist immer schwierig, wegen Datenschutz und sensiblen Daten unserer Kunden)

Oder reicht eine Liste mit Angaben zum übersetzten Text?

Antwort:

Als Referenzen können Sie ausgewählte Auftraggeber nennen.

Originaltext und Übersetzung sollten beigefügt werden. Gern können Sie Beispiele wählen, die in beiden Sprachen veröffentlicht sind.

5. Frage:

Dateiformate der zu bearbeitenden Dokumente

Könnten Sie bitte mitteilen, in welchen Dateiformaten die Unterlagen für Übersetzungen und Lektoratsleistungen üblicherweise zur Verfügung gestellt werden (z. B. Word, PDF, InDesign oder andere Formate)?

Antwort:

In der Regel werden diese als Word-Datei zur Verfügung gestellt.

6. Frage:

Berechnung des Leistungsumfangs

Könnten Sie bitte erläutern, wie der Umfang der Übersetzungs- und Lektoratsleistungen berechnet wird? Erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Ausgangstextes oder des Zieltextes und wird der Umfang nach Zeichen, Standardzeilen, Wörtern oder einer anderen Einheit bestimmt?

Antwort:

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Ausgangstextes bei Übersetzungsleistungen nach Normzeilen (55 Zeichen inkl. Leerzeichen) und bei Lektoratsleistungen nach Normseiten (1500 Anschläge incl. Leerzeichen).

7. Frage:

Voraussichtliche Verteilung der Leistungen

Könnten Sie bitte nähere Informationen zur voraussichtlichen Verteilung der Leistungen während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung geben? Insbesondere möchten wir klären, ob die Aufträge überwiegend Übersetzungsleistungen umfassen werden, ob übersetzte Texte anschließend auch lektoriert werden sollen oder ob auch Fälle vorgesehen sind, in denen bereits übersetzte Texte ausschließlich zur Lektoratsbearbeitung eingereicht werden.

Antwort:

Die Aufträge orientieren sich an den jeweils aktuellen Projekten, die sich in ihrer Art unterscheiden. Eine Angabe zur voraussichtlichen Verteilung ist nicht möglich. Es gibt zwei Arten von Aufträgen: Übersetzungsleistungen und Lektoratsleistungen. Jeder Auftrag steht für sich und für Übersetzung und Lektorat werden unterschiedliche Dienstleister beauftragt.

8. Frage:

Unterlagenanforderungen für ausländische Bieter

Könnten Sie bitte klarstellen, ob Bieter mit Sitz außerhalb Deutschlands zusätzliche Unternehmensunterlagen oder amtliche Nachweise über die Registrierung des Unternehmens im jeweiligen Sitzland einreichen müssen? Oder ist es ausreichend, die im Rahmen der Vergabeunterlagen bereitgestellten Formulare und Erklärungen auszufüllen und einzureichen?

Antwort:

Für Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands müssen keine zusätzlichen Unterlagen oder amtliche Nachweise eingereicht werden. Die Einreichung der bereitgestellten Formulare und Erklärungen ist ausreichend.

9. Frage:

Anonymisierte Lebensläufe und Datenschutz

Könnten Sie bitte klären, ob aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen anonymisierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Übersetzerinnen und Lektorinnen im Rahmen des Angebots eingereicht werden dürfen? Die anonymisierten Lebensläufe würden alle relevanten beruflichen Informationen wie Qualifikationen, Erfahrung, Sprachkombinationen sowie relevante Referenzen bzw. Berufserfahrung enthalten, während personenbezogene Identifikationsmerkmale entfernt würden. Falls erforderlich, könnten vollständige personenbezogene Daten zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden.

Antwort:

Anonymisierte Lebensläufe sind ausreichend.

Alternativ kann anstelle eines Lebenslaufes ein Firmenprofil eingereicht werden. Daraus sollte hervorgehen, wann ihr Unternehmen gegründet wurde, welche Meilensteine ihr Unternehmen hatte und welche Abschlüsse / Erfahrungen die Übersetzer*innen haben müssen um bei ihnen zu arbeiten.

10. Frage:

Wir arbeiten mit freiberuflichen Übersetzern (Freelancern). Gelten diese laut Ihrer Definition als Unterauftragnehmer?

Antwort:

Nein. Im Rahmen dieses Vergabeverfahren gelten freiberufliche Übersetzer*innen nicht als Unterauftragnehmer.

11. Frage:

Geschätztes Auftragsvolumen

Wäre es Ihnen möglich, uns eine ungefähre Einschätzung des zu erwartenden Übersetzungsvolumens je Auftragnehmer zu geben? Diese Information würde uns die Kalkulation unseres Angebots erleichtern.

Antwort:

Zum Auftragsvolumen je Auftragnehmer können wir keine Angaben machen.

12. Frage:

Wäre es möglich, uns das Übersetzungsglossar, im Rahmen der Gleichbehandlung aller Bieter, bereits für die Probeübersetzung zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Das Übersetzungsglossar wird bei der Bewertung der Probeübersetzung nicht berücksichtigt.

13. Frage:

Gehen wir Recht in der Annahme, dass bei ALLEN zu unterschreibenden Dokumenten keine manuelle Unterschrift nötig ist sondern eine Unterschrift in elektronischer Textform nach § 126b BGB genügt?

Antwort:

Eine manuelle Unterschrift ist nicht notwendig. Es muss eindeutig erkennbar sein, wer das Angebot eingereicht hat, z.B. durch Angabe des Namen.

14. Frage:

Sind die angebotenen Zeilenpreise für die Quell- oder für die Zielsprache anzugeben?

Antwort:

Die angebotenen Preise sind für die Quellsprache anzugeben.

15. Frage:

Los 1 Übersetzungen: Ist hier ein 4-Augen-Prinzip durch zwei muttersprachige Übersetzer gefordert oder obliegt es dem Bieter die Qualität der Übersetzung in geeigneter Weise sicherzustellen?

Antwort:

Es obliegt dem Bieter, die Qualität der Übersetzung in geeigneter Weise sicherzustellen.

16. Frage:

Los 1 Übersetzung: Ist der Einsatz von KI-Übersetzungen und anschließendes Post-Editing durch einen fachlich geeigneten muttersprachigen Humanübersetzer gewünscht?

Antwort:

Der Einsatz von KI-Übersetzungen und anschließendes Post-Editing durch einen fachlich geeigneten muttersprachigen Humanübersetzer ist nicht explizit gewünscht aber zulässig.

17. Frage:

Soll das Probelektorat mit "Änderungen nachverfolgen" bearbeitet werden oder wünschen Sie die Lieferung als finalen Zieltext ohne sichtbare Änderungen?

Antwort:

Beides ist möglich und wirkt sich nicht auf die Bewertung aus.

17. Frage:

Ist es möglich, dass wir als Agentur mehrere Übersetzer/Lektoren anbieten? D.h. wir würden mehrere CVs und mehrere Probeübersetzungen bzw. Probelektorate einreichen.

Antwort:

Ja, das ist möglich. Sie können Lebensläufe für Übersetzer*innen und Lektor*innen einreichen. Alternativ kann anstelle mehrerer Lebensläufe ein Firmenprofil eingereicht werden. Daraus sollte hervorgehen, wann ihr Unternehmen gegründet wurde, welche Meilensteine ihr Unternehmen hatte und welche Abschlüsse / Erfahrungen die Übersetzer*innen haben müssen um bei ihnen zu arbeiten.

18. Frage:

Die Ausschreibungsunterlagen lesen sich, als ob sie sich primär an einzelne Übersetzer*innen richten. Wir haben als Zusammenschluss von Übersetzer*innen die rechtliche Form einer Partnerschaftsgesellschaft. Sind wir für die beiden Lose als solche zulässig?

Antwort:

Partnergesellschaften sind für beide Lose zugelassen.

19. Frage:

Wir sind wie gesagt eine Partnerschaftsgesellschaft, keine Einzelperson. Können wir unserem Angebot eine Selbstdarstellung beifügen, die beschreibt, wer genau wir sind und wie wir als Geschäft funktionieren (da dies nicht aus den konkreten CVs unserer einzelnen Übersetzer*innen hervorgeht)?

Antwort:

Ja, das ist möglich. Es kann anstelle mehrerer Lebensläufe ein Firmenprofil eingereicht werden. Daraus sollte hervorgehen, wann ihr Unternehmen gegründet wurde, welche Meilensteine ihr Unternehmen hatte und welche Abschlüsse / Erfahrungen die Übersetzer*innen / Lektor*innen haben müssen um Mitglied der Partnergesellschaft zu werden.

20. Frage:

Zum Beiblatt ergänzende Vertragsbedingungen, Punkt 2:

Können Sie erläutern, was genau Sie unter "Leistungsfähigkeit" verstehen bzw. anhand welcher Kriterien Sie diese beurteilen? Was ist der Unterschied zwischen "Fachkunde" und Themenkompetenz?

Antwort:

Im Kontext von Vergaben und Qualifikationen beschreiben **Leistungsfähigkeit** (finanzielle/technische Kapazitäten) und **Fachkunde** (spezifisches Fachwissen) die Voraussetzungen zur Auftragserfüllung, während **Themenkompetenz** das anwendungsbezogene Können in einem Sachgebiet bezeichnet. Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die Leistungsfähigkeit und Fachkunde anhand der Lebensläufe, Firmenprofil und Abschlüsse gewertet. Die Themenkompetenz wird anhand der Referenzen und Arbeitsbeispiele gewertet.

21. Frage:

Zur Preisliste:

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert und sinnvoll, bei Übersetzung zu differenzieren zwischen:

- anspruchsvollen Texten (beispielsweise akademische, künstlerische & wissenschaftliche Publikationen)
- einfacheren Texten (Pressemeldungen, Veranstaltungskarten, etc.)
- Prosa
- Lyrik - diese wird in der Regel nicht nach Normzeile sondern nach Verszeile berechnet (oder z.B. mit einem Mindestpreis und dann zusätzlichen Beträgen je zusätzlicher Verszeile)! Im Falle von Lyrik macht eine Berechnung nach Normzeilen aus unserer Sicht wenig Sinn.

Wäre es eventuell wünschenswert, zwischen verschiedenen Schwierigkeitsgraden zu unterscheiden?

Antwort:

Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Schwierigkeitsgraden ist nicht wünschenswert.

22. Frage:

In der Leistungsbeschreibung finde ich keine ca. Seitenanzahl pro Jahr/Vertrag. Nur die Gesamtsumme in EUR. Können Sie die Menge an Arbeit schätzen?

Antwort:

Die Arbeitsmenge ist stark von den laufenden Projekten abhängig eine Schätzung ist nicht möglich.

23. Frage:

In den Ergänzenden Vergabebedingungen ist angegeben, dass Unterauftragnehmerinnen bzw. Subunternehmerinnen nicht zugelassen sind. Gleichzeitig sieht § 5 Abs. 4 der Muster-Rahmenvereinbarung vor, dass die Auftragnehmerinnen zur Erfüllung der Leistungen im eigenen Namen Aufträge an Dritte erteilen dürfen.

Wir bitten daher um Klärung der folgenden Punkte:

Dürfen Agenturen im Rahmen der Leistungserbringung selbstständige freiberufliche Übersetzerinnen und Lektorinnen einsetzen?

Werden solche freiberuflichen Sprachmittlerinnen als nicht zugelassene Unterauftragnehmerinnen angesehen?

Falls der Einsatz freiberuflicher Übersetzerinnen und Lektorinnen zulässig ist: Müssen diese bereits mit dem Angebot namentlich benannt werden?

Müssen für jede eingesetzte freiberufliche Person ein Lebenslauf, Qualifikationsnachweise, Referenzen bzw. Arbeitsproben eingereicht werden, oder gelten diese Nachweispflichten nur für die konstante Hauptansprechperson?

Falls der Einsatz freiberuflicher Sprachmittlerinnen nicht zulässig ist: Müssen sämtliche zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen unmittelbar bei der bietenden Agentur angestellt sein oder als Mitglieder einer Bieterinnengemeinschaft teilnehmen?

Antwort:

Selbstständige freiberufliche Übersetzer*innen und Lektor*innen gelten, im Rahmen dieser Ausschreibung, nicht als Unterauftragnehmerinnen bzw. Subunternehmerinnen und sind zulässig.

Sollten die Übersetzerinnen und Lektorinnen nicht angestellt sein, ist das Formular Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen. Das Formular muss separat angefordert werden.

Bei Bietergemeinschaften müssen für jede eingesetzte freiberufliche Person ein Lebenslauf und Qualifikationsnachweise eingereicht werden. Arbeitsbeispiele und Referenzen der Auptansprechperson sind ausreichend.

24. Frage:

"Es ist Bedingung, dass jeder Bieter/jede Bieterin seinem/ihrem Angebot als Anlage einen tabellarischen Lebenslauf, zwei selbst gewählte Arbeitsbeispiele bzw. Referenzen sowie eine Probeübersetzung/ein Probelektorat des (auf Anfrage) zur Verfügung gestellten Manuskripts beifügt."

Reicht es da mit einer Referenz und einem Arbeitsbeispiel aus?

Als Arbeitsbeispiel würde ich auf ein veröffentlichtes Buch hinweisen, das ich übersetzt habe. Oder möchten Sie lieber einige Seiten vom Buch sehen (Englisch und Deutsch)?

Antwort:

Als Referenzen können Sie ausgewählte Auftraggeber nennen.

Originaltext und Übersetzung sollten beigelegt werden. Gern können Sie Beispiele wählen, die in beiden Sprachen veröffentlicht sind.

25. Frage:

Können Sie die Arbeitsmenge pro Jahr als Seitenanzahl/Zeilenanzahl/Wortanzahl schätzen.

Antwort:

Die Arbeitsmenge kann nicht geschätzt werden.

26. Frage:

Ich habe in der Ausschreibung gelesen, dass Sie zwei Arbeitsbeispiele bzw. Referenzen verlangen. Könnten Sie mir bitte näher erläutern, welche Art von Arbeitsbeispielen Sie sich vorstellen, z. B. zwei Auszüge aus Übersetzungsarbeiten (mit Ausgangstexten) sowie zwei Auszüge aus lektorierten Texten, und in welcher Form die Referenzen vorliegen sollen?

Antwort:

Als Referenzen können Sie ausgewählte Auftraggeber nennen. Originaltext und Übersetzung sollten beigelegt werden. Gern können Sie Beispiele wählen, die in beiden Sprachen veröffentlicht sind.

27. Frage:

Der/die Bieter*in nutzt für die Übersetzung immer wiederkehrender akademie-spezifischer Begriffe das von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Übersetzungsglossar.

Steht das genannte Glossar bereits für die Probe zur Verfügung?

Antwort:

Das Übersetzungsglossar wird bei der Bewertung der Probeübersetzung nicht berücksichtigt.

28. Frage:

Zu 04_AdK_Leistungsbeschreibung_V218-2026-05.pdf, Punkt 3 - Anforderungen an die Bieter*innen. Hier heißt es: "[...] Aufträge insbesondere der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollten ad hoc, spätestens innerhalb von 2 Tagen bearbeitet werden können".

Was genau ist hier mit "bearbeiten" gemeint - Reaktionszeit oder konkrete Übersetzungs- bzw. Lektoratsarbeit? Gibt es bei solchen Aufträgen eine Höchstgrenze - z.B. bis zu 50 NZ in 24 Stunden - worüber ein Eilzuschlag erhoben werden könnte?

Antwort:

Die Bearbeitung umfasst die Übersetzungs- bzw. Lektoratsarbeit. Ein Eilzuschlag ist zulässig und eine Höchstgrenze ist nicht definiert.